

RS Vwgh 1990/3/19 90/18/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1990

Index

23/01 Konkursordnung

Norm

KO §10;

KO §6 Abs1;

KO §7;

Rechtssatz

Gerade die unterschiedliche Regelung einerseits der nur Zivilprozesse betreffenden Prozeßsperre nach§ 6 KO und § 7 KO und andererseits der globalen Exekutionssperre nach§ 10 KO sprechen gegen die These Gesslers in STEUERN BEI KONKURS UND AUSGLEICH, 1984, S40 f: WENN JEMAND NICHT VOLLSTRECKEN DARF, SO BRAUCHT ER KEINEN LEISTUNGSTITEL.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180031.X04

Im RIS seit

19.03.1990

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at